

26.03.21

Beschluss des Bundesrates

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes beschlossen:

- I. Die Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 8. Juni 2007 (BGBl. I S. 1057), wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.

- II. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Anlage

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„Ordnungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten 22“
 - b) Nach der Angabe zu § 22 werden die Angaben zu §§ 22a bis g eingefügt und wie folgt gefasst:
„Dauer der Rede 22a
Sachruf 22b
Ordnungsruf 22c
Entziehung des Wortes 22d
Ausschluss von Mitgliedern des Bundesrates 22e
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen 22f
Unterbrechung der Sitzung 22g“
 - c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„Redebeiträge 24“
 - d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„(weggefallen) 25“
 - e) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„Beschlüsse, Stimmberechtigung 42“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesbahn und die Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Bahn AG“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Länder sind in jedem Ausschuss durch ein oder mehrere Mitglieder des Bundesrates oder Beauftragte ihrer Regierung vertreten.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Anschlag im Sitzungsgebäude“ durch die Wörter „Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesrates“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Ordnungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten“
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Ordnungsgewalt“ durch die Wörter „Ordnungsbefugnis der Präsidentin oder“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ordnung und Anstand“ durch die Wörter „die Ordnung oder die Würde des Bundesrates“ ersetzt und nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

6. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a bis 22g eingefügt:

„§ 22a Dauer der Rede

 - (1) Sofern der Bundesrat nichts anderes beschließt, beträgt die Regelredezeit für Rednerinnen und Redner je Beratungsgegenstand fünf Minuten; die maximale Redezeit von 15 Minuten soll nicht überschritten werden.
 - (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeiten verlängern, wenn der Beratungsgegenstand oder der Verlauf der Verhandlungen dies nahelegt.

§ 22b Sachruf

Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.

§ 22c Ordnungsruf

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann ein Mitglied des Bundesrates, das die Ordnung oder die Würde des Bundesrates verletzt, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen.

(2) Der Ordnungsruf oder der Anlass hierzu dürfen in den folgenden Redebeiträgen nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

§ 22d Entziehung des Wortes

(1) Überschreitet ein Mitglied des Bundesrates die maximal festgesetzte Redezeit, so kann ihm die Präsidentin oder der Präsident nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

(2) Ist ein Mitglied des Bundesrates während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so hat die Präsidentin oder der Präsident ihm das Wort zu entziehen.

(3) Bei einer schwerwiegenden Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundesrates kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied das Wort sofort entziehen.

(4) Das Wort darf dem Mitglied zu demselben Beratungsgegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden. Ausführungen nach Entziehung des Wortes werden in den Stenografischen Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

§ 22e Ausschluss von Mitgliedern des Bundesrates

(1) Wegen einer schwerwiegenden Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundesrates kann die Präsidentin oder der Präsident, auch ohne dass ein Sach- oder Ordnungsruf ergangen ist, ein Mitglied des Bundesrates von der Sitzung ausschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden ist. Bis zum Schluss der Sitzung muss die Präsidentin oder der Präsident bekanntgeben, für wie viele Sitzungen das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundesrates kann von bis zu fünf Plenarsitzungen ausgeschlossen werden.

(2) Ein Sitzungsausschluss kann auch nachträglich, spätestens in der auf die schwerwiegende Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundesrates folgenden Sitzung ausgesprochen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident während der Sitzung ausdrücklich eine Verletzung der Ordnung oder der Würde des Hauses festgestellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehalten hat. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung. Das Mitglied ist damit ohne Weiteres von den nächsten drei Sitzungen ausgeschlossen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt dies nach Wiedereintritt in die Sitzung fest.

(4) Das betroffene Mitglied darf während der Dauer des Ausschlusses auch nicht an Sitzungen der Europakammer oder der Ausschüsse teilnehmen.

§ 22f Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen den Sachruf nach § 22b, den Ordnungsruf nach § 22c sowie den Sitzungsausschluss nach § 22e kann das betroffene Mitglied des Bundesrates binnen drei Werktagen schriftlich begründeten Einspruch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen in dieser Sitzung ohne Beratung.

§ 22g Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Bundesrat störende Unruhe entsteht, kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen. Kann sich die Präsidentin oder der Präsident kein Gehör verschaffen, verlässt sie oder er den Präsidentenstuhl. Hierdurch wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.“

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Redebeiträge

Die Redebeiträge sind grundsätzlich in freiem Vortrag vom Rednerpult aus zu halten. Es können Aufzeichnungen benutzt werden.“

8. § 25 wird aufgehoben.

9. In § 37 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „15 Absatz 5“ durch die Angabe „15 Absatz 4“ ersetzt.

10. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Bundesrates und Beauftragte der Landesregierungen sowie Mitglieder und Beauftragte der Bundesregierung können an den Verhandlungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Beschlüsse, Stimmberechtigung“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Stimmberechtigt sind die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Bundesrates und Beauftragten der Landesregierungen. Sind mehrere stimmberechtigte Personen eines Landes anwesend, regelt das Land die Stimmabgabe intern.“

12. In § 45k werden die Wörter „15 Absatz 3 und 5“ durch die Wörter „15 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wird sprachlich an die Privatisierung der Bahn und den Wegfall des Postbusverkehrs angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der Neuregelung wird die bereits bestehende Praxis der Mehrfachbenennungen in den Ausschüssen rechtlich nachvollzogen.

Zu Nummer 4

zu Buchstabe a

Absatz 4 wird wegen fehlender Praxisrelevanz gestrichen.

zu Buchstabe b

Absatz 5 wird an die aktuelle Praxis und numerisch angepasst.

Zu Nummer 5

zu Buchstaben a bis c

Die Vorschrift wird sprachlich an die neue Vorschrift des § 22c angepasst.

Zu Nummer 6

Zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein gestuftes System von Ordnungsmaßnahmen eingeführt. Ziel ist die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs im Falle von Störungen durch Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Bundesrates.

zu § 22a

Mit der Vorschrift wird in Absatz 1 eine Regelredezeit als Richtwert eingeführt. Gleichzeitig wird die maximale Redezeit auf 15 Minuten festgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident erhält mit Absatz 2 die Möglichkeit, die Redezeiten zu verlängern, um auf die jeweilige Situation z. B. bei Debatten zu grundsätzlichen Themen oder in Sondersitzungen angemessen reagieren zu können.

zu § 22b

Mit der Vorschrift wird der auch jetzt schon mögliche Sachruf im Falle von abschweifenden Äußerungen ausdrücklich kodifiziert.

zu § 22c

Mit der Vorschrift wird der in anderen Parlamenten übliche Ordnungsruf als Ordnungsmaßnahme eingeführt.

Mit Absatz 1 können z. B. Formulierungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, die herabsetzende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, die zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten auffordern oder den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf stören, geahndet werden.

Der Ordnungsruf kann auch nachträglich verhängt werden, für den Fall, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Ordnungsverletzung entgeht und diese z. B. erst anhand der schriftlichen Sitzungsniederschrift festgestellt werden kann. Diese Rüge muss spätestens in der auf die Sitzung mit der Ordnungsverletzung folgenden Sitzung ausgesprochen werden.

Absatz 2 legt fest, dass der Ordnungsruf selbst oder der auslösende Anlass von nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht thematisiert werden darf.

zu § 22d

Mit der Vorschrift wird die in anderen Parlamenten übliche Wortentziehung als Ordnungsmaßnahme eingeführt.

Mit Absatz 1 wird es in das Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten gestellt, einem Mitglied des Bundesrates nach zweimaliger Ermahnung das Wort zu entziehen, wenn es die maximale Redezeit von 15 Minuten oder eine andere als maximal festgesetzte Redezeit überschreitet.

Absatz 2 regelt verschärfend, dass die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied das Wort entziehen muss, sofern dem Mitglied gegenüber dreimal ein Sach- oder Ordnungsruf ergangen ist und es auf die Folgen einer dritten Rüge hingewiesen wurde.

Mit der Bestimmung in Absatz 3 obliegt es im Falle eines groben Ordnungsverstoßes dem Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten, dem Mitglied das Wort sofort zu entziehen, auch ohne dass eine Mahnung oder ein Ordnungsruf vorausgegangen ist.

Absatz 4 legt fest, dass das Mitglied zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht mehr erhalten darf und etwaige nachfolgende Äußerungen nicht in das Plenarprotokoll aufgenommen werden.

zu § 22e

Mit der Vorschrift wird der in anderen Parlamenten übliche Sitzungsausschluss als Ordnungsmaßnahme eingeführt. Der Ausschluss soll bei groben Verstößen sicherstellen, dass die Sitzung ungestört fortgeführt werden kann. Als die einschneidendste Ordnungsmaßnahme darf sie nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen nicht erfolgversprechend erscheinen.

Mit der Bestimmung in Absatz 1 wird geregelt, dass die Präsidentin oder der Präsident bei gravierenden Verstößen auch ohne vorherigen Ordnungsruf ein Mitglied des Bundesrates von der Sitzung ausschließen kann. Dasselbe gilt bei dreimaligem Sach- oder Ordnungsruf, wenn beim zweiten Mal ein entsprechender Hinweis ergangen ist. Ein Mitglied kann von maximal 5 künftigen Sitzungen ausgeschlossen werden. Die genaue Anzahl der Sitzungstage ist bis zum Schluss der Sitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten bekanntzugeben.

Der nachträgliche Sitzungsausschluss in Absatz 2 ermöglicht, einen Vorfall im Nachgang zu prüfen, um Details z. B. anhand der Sitzungsniederschrift bewerten zu können. Der nachträgliche Sitzungsausschluss unterliegt besonderen Anforderungen und ist nur zulässig, wenn die Tatsache der Störung von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Plenum ausdrücklich festgestellt und der Ausschluss vorbehalten wurde. Ein nachträglicher Sitzungsausschluss wird nicht dadurch gehindert, dass bereits ein Ordnungsruf ergangen ist. Durch den Verweis in Satz 3 ist auch im Falle eines nachträglichen Sitzungsausschlusses eine Erstreckung auf insgesamt bis zu fünf Sitzungen möglich.

Absatz 3 regelt, dass das Mitglied den Plenarsaal sofort zu verlassen hat. Es ist damit an der weiteren Ausübung seines Antrags- sowie Rede- und Stimmrechts im Plenum während dieser Sitzung gehindert. Im Weigerungsfall unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung. Das Mitglied ist damit automatisch von den nächsten drei Sitzungen ausgeschlossen. Dies stellt die Präsidentin oder der Präsident nach Wiedereintritt in die Sitzung fest.

Mit der Bestimmung in Absatz 4 wird festgelegt, dass der Ausschluss sich auch auf Sitzungen der Europakammer und der Ausschüsse bezieht.

zu § 22f

Die Vorschrift regelt den Einspruch als Rechtsbehelf gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen. Gegen eine Wortentziehung ist der Einspruch nicht statthaft.

zu § 22g

Mit der Vorschrift wird die Sitzungsunterbrechung zur Wiederherstellung eines geordneten Sitzungsbetriebs ausdrücklich kodifiziert.

Zu Nummer 7

Die Regelungen der ursprünglichen Vorschrift zu Verhandlungen im Bundesrat werden wegen fehlender Praxisrelevanz gestrichen. Mit der neuen Bestimmung wird zur Förderung einer lebendigen Debattenkultur die Rede in freiem Vortrag als Grundsatz festgelegt.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift wird wegen fehlender Praxisrelevanz aufgehoben.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von § 15 Absatz 4 durch Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift wird an die bestehende Praxis angepasst.

Zu Nummer 11

zu Buchstaben a und b

Die Vorschrift wird an die bestehende Praxis angepasst.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von § 15 Absatz 4 durch Nummer 4 Buchstabe a.